

## Hilfe bei der Grundpflege

### **Der Einsatz von Pflegefachkräften ist für Sie wichtig.**

Gezielte Krankenbeobachtung und die Durchführung von Vorbeugemaßnahmen schützt Sie vor Folgeerkrankungen.

- Hilfe beim Waschen und Anziehen
- Hilfe beim Toilettengang
- Hilfe bei der Nahrungszubereitung
- Sondenernährung bei implantierter Magensonde(PEG)
- Lagern und Betten
- Mobilisation

Diese Leistungen können bei bestehender Pflegebedürftigkeit mit den Pflegekassen abgerechnet werden.

### **Erbringen von Behandlungspflegen**

- Wundversorgung
- Verbandwechsel
- Katheterwechsel und -pflege
- Medikamentenverabreichung und- kontrolle
- Stomaversorgung
- Injektionen
- Blutzucker-, Blutdruck- und Pulskontrolle
- Einläufe
- Wickel/ Umschläge

Diese Leistungen werden bei Verordnung durch den Hausarzt mit den Krankenkassen abgerechnet.

### **Beratungseinsätze nach § 37 Abs.3 SGB XI**

Pflegebedürftige, welche Pflegegeld beziehen, sind gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI verpflichtet, bei Pflegestufe I und II halbjährlich, bei Pflegestufe III vierteljährlich, einen Beratungseinsatz durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung abzurufen. Hierzu wird ein Termin vereinbart an dem der Beratungseinsatz erfolgt.